

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 11 (1916)
Heft: 2: Schweizer Spielwaren

Rubrik: Zeitschriftenschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ZEITSCHRIFTENSCHAU

Die Schattenspiele im Zürcher Kunstgewerbemuseum.* Es hat neulich einer das Wort vom „nationalen Krampf“ geprägt. Nicht mit Unrecht. Gewiss ist es vergeblich, das Rad einer unerbittlichen Entwicklung rückwärts drehn zu wollen. Aber dieser scheinbar unerschütterlichen Theorie wird wieder einmal in diesen Zeitsläufen ein Schnippchen geschlagen. Der rücksichtslose Ellenbogen des Weltkrieges hat auch in der Schweiz einen guten Fetzen der internationalen Kulturrekruste vom mastigen Schweizerboden weggeschwungen, und hurtig recken sich mancherlei Knöspchen und Pflänzchen, die vordem schüchtern geduckt und halb erstickt geblieben waren. Und gleich sind auch die Gärtner da, zu sammeln, aufzubinden, zu gruppieren und wieder das und jenes ein wenig an die Sonne zu rücken, um zu sehen, ob es zum Wachstum komme oder endgültig absterben müsse.

Zu diesen gärtnerischen Bemühungen gehört entschieden die Veranstaltung von Schattenspielen in der Spielwarenausstellung des Zürcher Kunstgewerbemuseums. Nichts Simpleres als just diese schwarzen Bildchen. Aber gemach. In diesen simpeln Schattenspielen mit den kindlichen Verschen steckt etwas, das sich vielleicht stärker erweist als das Pfauenrad manch krampfartiger Farbenmannigkeit moderner Darbietungen. In

*) Zur Erinnerung an die kostlichen Schattenspiele in der Spielwarenausstellung in Zürich, denen wir auch zwei Abbildungen widmen, sei hier die, nach so mancher Seite jährlin anregende, Besprechung in der Neuen Zürcher Zeitung abgedruckt.

diesen Schattenspielen steckt Franz Poccis Geist, eine rührend warme, unbedenkliche, gerade ausgerichtete, romantische Persönlichkeit aus Grossvaterszeit. Merkwürdig, wie alles das, was seinerzeit unentwegt seiner Bestimmung folgte, heute noch, just heute in der Zerfahrenheit von allerlei Verfeinerung, seine Habermuskraft bewahrt. Denken wir beispielsweise nur an Ludwig Richters Holzschnitte. Keine Verfeinerung der feinsten Art kann ihnen nahe kommen, geschweige sie erreichen oder gar übertreffen, wenn es der Zeit an der ursprünglichen Kraft gebreicht.

Aber dem Veranstalter dieser Schattenspiele, Direktor Altherr, musste der glückliche Griff mit Poccia nicht genügen. Sympathie und Zustimmung verdient vor allen Dingen der Versuch einer für diesen Anlass geschaffenen Schöpfung; ich meine das Schattenspiel von der kurirten Prinzessin, mit knappen, beweglichen Figuren von Ernst Würtenberger, denen in erster Linie nachzurühmen ist, dass sie zugunsten einer uns vertrauteren Volkstümlichkeit auf jene geradezu verbrauchte münchensche Art verzichteten, in der uns seit Jahrzehnten fast alle derartigen Darbietungen serviert worden sind. Dem artigen Schauspielchen ist das Märchen vom König Drosselbart unterlegt, und die Figuren sprechen in allerlei Schweizer Dialekten: der Hof in urchigem Züridütsch, die Freier der Reihe nach Bernerisch, St. Gallerisch und Baseldeutsch. Und dann ein zweiter Reiz, der alle Sympathie verdient: Direktor Altherr arbeitet mit eigener, ad hoc bestellter Truppe. Das männliche Bureaupersonal (der Lehrling spricht den königlichen Brummibass), Schülerinnen mit Diskant und Alt, die Autorin, Fraulein Ottilie Altherr, und des Direktors kleines

STEHLE & GUTKNECHT
Zentralheizungs-Fabrik BASEL
ERSTELLEN ZENTRALHEIZUNGEN
ALLER SYSTEME

SCHWEIZERISCHE VOLKS BANK (BANQUE POPULAIRE SUISSE)

Genossenschaft gegründet 1869. - 68,725 Mitglieder. - Stammkapital u. Reserven Fr. 84,000,000.—

Niederlassungen in:

Altstetten, Basel, Bern, Delémont, Dietikon, Fribourg, Genève, Lausanne, Montreux, Moutier, Porrentruy, Saignelégier, St. Gallen, St. Imier, Tavannes, Thalwil, Tramelan, Uster, Wetzwil, Winterthur, Zürich.

Annahme verzinslicher Gelder in laufender Rechnung, in Depot-Rechnung, auf Spar- oder Depositenhefte und gegen Obligationen (Kassascheine). — Rat-Erteilung bei Kapitalanlagen. — Vermögensverwaltungen. — Vermietung von Tresorfächern. — Inkasso und Diskonto von Coupons und gekündeten Titeln. — Gewährung von Vorschüssen gegen Sicherheiten, in Form von Krediten, Darleihen und Wechseln.

Töchterchen vereinigen sich hier zum lebendigen Beispiel, wie in jeder Familie, wo empfängliche, begabte Kinder und verständnisvolle Eltern sind, so ein Trüppchen geschaffen werden könnte. Das ist erfreulich und werbend, weil da kein Artistenhochmut sich auftun kann.

Die Veranstaltung ist selbstredend in erster Linie für Kinder gedacht. Und es wäre nur gut, wenn vor allem Kinder das Theaterchen füllten. Vielleicht würde da und dort ein Sämchen aufgehen und ein empfängliches Kindergemüt zur Nachahmung gereizt werden. Auch an die Lehrer ein Wort der Aufmunterung. Heute, wo in Schule und Haus der naivkünstlerischen Betätigung des Kindes eine weit bedeutendere erzieherische Bewertung beigelegt wird als vor einem Jahrzehnte noch, könnte das hundertfach Früchte tragen. Nichts wie diese Schattenspiele eignet sich zur Nachahmung: Stoff, künstlerische Gestaltung in Silhouettentechnik, Einrichtung mit den bekannten, einfachen Zauberlaterne, alles das sind keine unbezwinglichen Hindernisse. Das Schattenspiel würde es sicherlich verdienen, schon als Ersatz für den protzig realistischen Kino, der den Kindern ja ohnehin nicht zu geben vermag, was ihnen heute besonders not tut, jene irreale, be-

glückende Phantasie an Stelle der Aktionslümmelei und Nervenüberreizung.

Mögen die paar Verschen des Prologus, sehr hübsch und kindlich zart vom jüngsten Mitglied der Truppe gesprochen, meine Werbung schliessen:

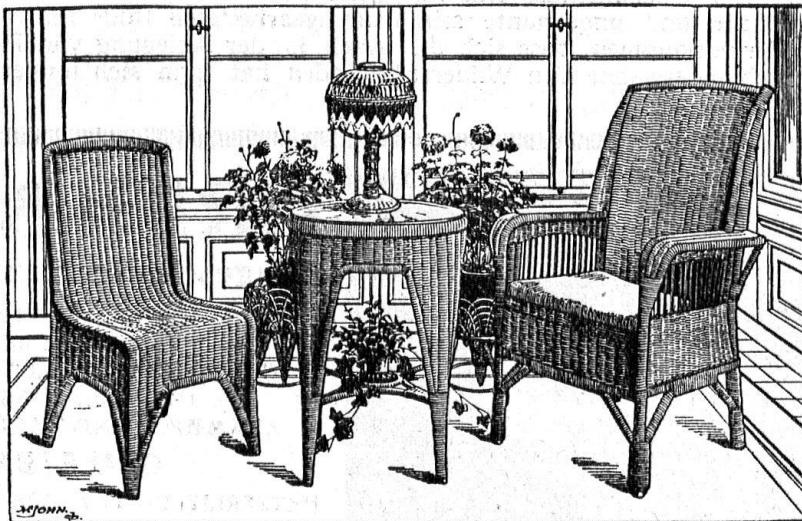
Willkommen sei uns stille Nacht,
Die dieses Zauberspiel gebracht!
Da sitzen wir gedrängt in Reih'n,
Uns der Betrachtung ganz zu weih'n:
Gestalten sollen her und hin
An unserm Blick vorüberzieh'n,
Doch still, der Vorhang rauscht empor,
Schon tritt das erste Bild hervor!
Willkommen sei uns stille Nacht,
Die dieses Zauberspiel gebracht!

Aug. Schmid, Diessenhofen.

Die Ausrottung der Gemse im Churfürstengebiet. Sowohl die Ergebnisse der Hoch- wie der Niederjagd lösten bei den Jägern nicht jene Befriedigung aus, die man nach einem einjährigen Jagdstillstand hätte erwarten dürfen. In Berg und Tal macht sich hierzulande mehr und mehr eine Abnahme des Wildstandes bemerkbar. In geradezu auffallender Weise tritt diese Erscheinung aber in den Bergen zutage. Noch vor etwa zehn Jahren

Rohrmöbelfabrik H. Frank

Telephon 3133 St. Gallen Telephon 3133



Anfertigung von Rohrmöbeln nach jeder Angabe und Zeichnung. Kostenberechnungen nach Skizzen übernehme ich kostenlos und ohne jede Verbindlichkeit. Leistungsfähigste Firma der Ostschweiz :: Katalog zur Verfügung

stieß der aufmerksam beobachtende Bergwanderer in den Churfürsten sowohl auf vereinzelte, wie auch auf Rudel von 20 bis 30 Stück Gemsen, und wenig Jahre vorher bezifferten die Wildhüter des damaligen Churfürstenfreiberges die Zahl der in diesen Bergen lebenden Gemsen auf über 800 Stück. Heute liegen die Verhältnisse schon wesentlich anders. Wer heute durch die Churfürstenberge wandert und scharfen Ausguck nach den stolzen Grattieren hält, darf sich schon zu den Bevorzugten der Glücksgöttin zählen, wenn ihm der Anblick eines Gemseleins zuteil wird. Diese auffallende Abnahme des Wildstandes trat erst ein, als die Churfürstenkette als Freiberg ausgeschaltet und damit einer speziellen Bewachung entzogen worden war. Gewiss ist auch zur Zeit des Freiberges gewildert worden, aber es ist eine unbestreitbare Tatsache, dass vom Momente der erwähnten Sistierung einer eigentlichen Bewachung an eine sinn- und rücksichtslose Wilderei ihren Einzug gehalten und es nun glücklich so weit gebracht hat, dass die Gemse in den Churfürsten bald nur mehr der Vergangenheit angehört. Wohl streifen hie und da im Herbst einige Polizisten über die Bergeshöhen, allein dem unergründlichen Raffinement der Wilderer vermögen diese öffentlich bekannten Touren nicht viel anzutun. Bei nahe müssen wir diese Inspektionstouren so lange als eine verfehlte Massnahme betrachten, so lange sie in einer Zeit zur Ausführung kommen, wenn die Jagdgründe vom patentierten Jagdvolk besetzt und bewacht werden. Wenn diese polizeilichen Touren einen wirklich praktischen Nutzen erzielen sollen, so müssen sie recht oft, schon vom Juni an und bis in den spätesten Herbst, ausgeführt werden. Beobachtungen beweisen, dass unter der Gilde der Wilderer oft wahre Bestien vorkommen, die sich nicht scheuen, die Mutter vom säugenden Gitzi wegzu schiessen. Und schliesslich muss die polizeiliche Überwachung eine für den Wilderer ungeahnte und ungekannte sein, sonst könnte es wieder vorkommen, dass sich die oft stundenweit auseinanderwohnenden Wilderer

beim Ausrücken des oder der Aufsichtsleute telefonisch verständigen, und damit die Streiftour zweck- und nutzlos machen.

Überlässt man heute die Churfürstenkette ihrem Schicksal, d. h. sorgt man nicht für eine gründlichere und schärfere Überwachung des Wildstandes, so ist das Schicksal der Gemse endgültig besiegelt. Das müsste aber in einem Zeitalter, da man im Interesse des Heimatschutzes so viele und grosse Opfer bringt, im Lande und nach aussen einen bemühenden Eindruck erwecken. Die Hoffnung, dass man sich auch behördlicherseits mit aller Energie gegen eine drohende gänzliche Ausrottung der Gemse zur Wehr setzen wird, ist zur Stunde noch festzuhalten.

Auch bei der Niederjagd sind die Jäger nicht allerorten auf die Rechnung gekommen. Offenbar hat auch hier eine ungeahnt stark entwickelte Wilddieberei ihre unsaubern Hände im Spiel, sonst müssten nach einem fast zweijährigen Jagdunterbruch doch bessere Ergebnisse sich ergeben haben, als dies der Fall war. Diese Feststellung deutet mit aller Entschiedenheit auf bestehende Mängel im heutigen Patentsystem hin, und wird vielleicht nicht verfehlt, dem Reviersystem mehr Freunde zuzuführen, so dass die grundsätzliche Frage, ob Patent- oder Reviersystem, vielleicht wieder zur Diskussion gestellt wird. Dahn drängt auch mehr oder weniger die heutige Finanzlage der Gemeinden und des Kantons, und es darf nicht in Abrede gestellt werden, dass sich mit der Einführung des Reviersystems den Gemeinden eine beachtenswerte und willkommene Einnahmequelle erschliessen würde.

Neue Zürcher Zeitung.

Reklamewände in Zürich. Auf dem ganzen Gebiete der Reklame hat sich innerhalb kurzer Zeit eine sehr zu begrüssende Reform breit gemacht, dahin zielend, dass die geschmacklosen Schauerreklamen immer mehr einem künstlerisch durchgearbeiteten Bilde Platz machen mussten. Auch in der Anlegung von Reklamesäulen und Wänden hat man sich immer mehr von künst-



GRIBI & CIE.

Baugeschäft — Burgdorf

HOCH- U. TIEFBAUUNTERNEHMUNG

ARMIERTER BETON

HOLZ- UND SCHWELLENHANDLUNG

IMPRÄGNIERANSTALT

ZIMMEREI UND GERÜSTUNGEN

CHALETBAU

HETZERLIZENZ FÜR DEN KANTON BERN
MECHAN. BAU- UND KUNSTSCHREINEREI

TELEGR.-ADRESSE: DAMPFSÄGE :: TEL. 63
PRIVAT-TELEPHON 189

EXLIBRIS

empfiehlt die Buch- und Kunstdruckerei
BENTELI A.-G., Bümpliz-Bern. □ □ □ □ □

lerischen Überlegungen leiten lassen. Von diesem ausgehend, wäre es sehr am Platze, anzuregen, dass die interessierten Kreise auch einmal mit der bahnhofwärts gerichteten Front des untern Mühlestegs sich befassen würden. Die dort angebrachten, teilweise guten Reklamebilder sind so willkürlich und zerstreut an der ganzen Längsfassade befestigt, dass das Gesamtbild darunter leidet. Wenn man sich damit abgibt, über dem Wasserspiegel eine Tafel, die zu Reklamezwecken bestimmt ist, anzubringen, so liesse sich mit geringer Mühe auch ein gutes Arrangement dabei treffen.

Neue Zürcher Zeitung.

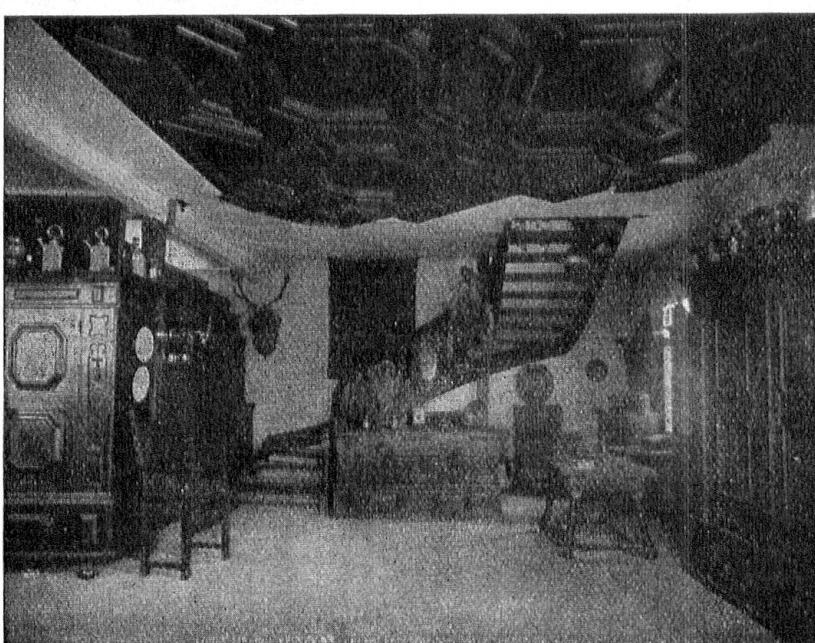
Gegen verunstaltende Reklame. Das Frankfurter Ortsstatut gegen Verunstaltung richtet sich nur gegen Auswüchse der Reklame, die Notwendigkeit der Reklame an sich wird für eine gesunde geschäftliche Entwicklung in vollem Umfange anerkannt. Deshalb wird für die Anbringung von Reklamen an Häusern im allgemeinen keinerlei Genehmigung gefordert, sondern nur die grobe Verunstaltung untersagt. Die Baupolizei hat nun für die Anbringung von Reklamevorrichtungen Richtpunkte aufgestellt, deren Beachtung allen Geschäftsleuten dringend empfohlen wird. Diese Richtpunkte sind in einer Bekanntmachung im „Anzeigebuch der städtischen Behörden“ vom 2. Juni veröffentlicht. Ein Hauptgewicht ist dabei auf die Einschränkung der Zahl von Reklame-

vorrichtungen gelegt, da das Nebeneinander vieler Reklamen die Wirkung der einzelnen aufhebt und zu Übertreibungen drängt. Einen besonderen Schutz lässt Frankfurt seinen Vorgärten zuteil werden, die eine Hauptzierge der Stadt bilden. An diesen bedürfen alle Reklamevorrichtungen der Genehmigung. Die genannte Bekanntmachung stellt auch für diese Genehmigung besondere Richtlinien auf, die Zahl und Grösse der Vorrichtungen einschränken und insbesondere jede Reklame für einzelne Waren verbieten. Die Beseitigung der massenhaften kleinen Schilder an Vorgärten von Kolonialwarengeschäften ist dank der Einsicht der Geschäftsleute vor zwei Jahren erfolgt. Nachdem das Oberverwaltungsgericht die Beseitigung älterer ohne Genehmigung angebrachter Schilder in Vorgärten für zulässig erklärt hat, kann auch den Übertreibungen der Reklame für Wirtslokale und Flaschenbiergeschäfte entgegengetreten werden. *Frankfurter Zeitung.*

Urkundenpflege. Jahr um Jahr verschwinden alte Originalpergamente, nicht nur in Ländern, wo der Krieg wütet und ganze Archive und Bibliotheken untergehen, sondern mitten im Frieden. Man weiss, wie oft beim Ableben einer Persönlichkeit, die eigene oder fremde, ihr anvertraute Dokumente verwahrt hatte, durch Unverständige diese Überbleibsel vernichtet oder verkauft werden; wer sich jemals mit dem Studium alter Akten befasst

**EINBAND-
• DECKEN •**

für die Zeitschrift
Heimatschutz
(Jahrgang 1915, sowie ältere) in eleganter Ausführung, können zu Fr. 1.40 plus Porto p. Nachnahme bezogen werden
beim
**Heimatschutz - Verlag
BENTELI A.-G.
• Bümpliz bei Bern •**

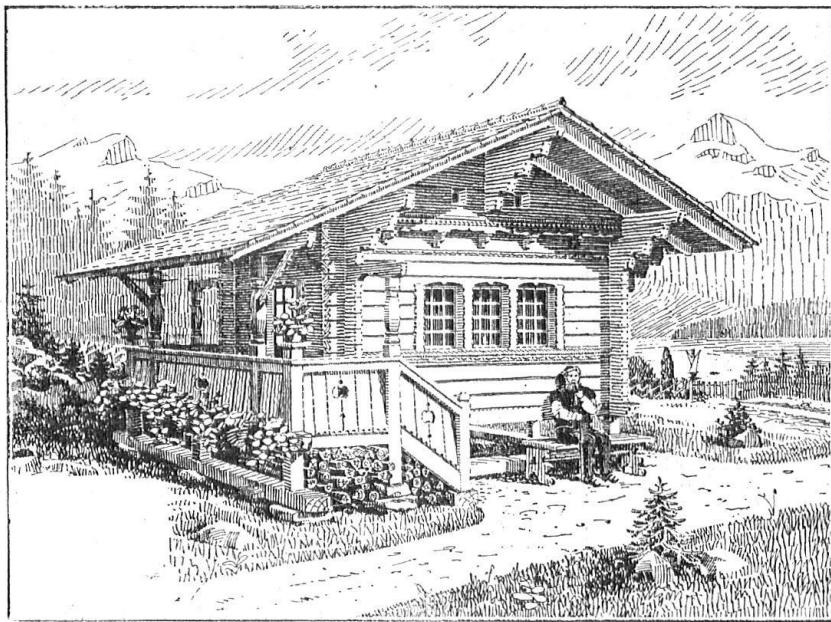


Der Blumenschmuck der Fenster und Balkone.
Anregungen und Winke zur sachgemässen Behandlung. Im Auftrag des Verschönerungsvereins der Stadt Bern und Umgebung verfasst von A. Schenk, Obergärtner am Botanischen Garten, Bern. Fr. 1.-
Verlag Benteli A.-G., Bümpliz

**Dr. Erwin Rothenhäuser
Mels bei Sargans**
Antiquitäten und Kunstsachen
Spezialität: Möbel

Gebrüder Spring, Genf

Billige Holzbauten im schweizer Holzstil



Schweiz. Landesausstellung Bern 1914, Gruppe 6:
Ehrenpreis für Garten-Chalet

Wohn-, Ferien-, Sommerhäuser und landwirtschaftliche Gebäude
Automobil-Remisen
Verkaufshäuschen
Waldrestaurants
Konditoreien etc.
Sanatoriums
Berghotels
Chalets für Luft- und Sonnenbäder
Kantinen, Arbeiter- und Wohnbaracken
Gartenhäuschen
Kiosks etc. etc.

❖ ❖ ❖

Illustrierter Prospektus mit
Preisliste gegen 50 Cts. in
Briefmarken

hat, weiss, dass mancherorts ein Raum fehlt, wo archivalische Gegenstände sicher und dauernd aufbewahrt werden können. Wie oft findet man wertvolle Urkunden offen in Kästen herumliegen; wie oft sind sie schon zerrissen, nass oder von Mäusen angenagt.

Wir möchten deshalb anregen, dass überall die alten Originalurkunden leihweise an städtische oder kantonale Archive abgegeben werden, wofür auf Wunsch genaue Kopien als Ersatz geliefert würden. Besäße jede Gemeinde ein Kopialbuch, so hätte sie ein leicht les- und benützbares Geschichtsbuch der Ortschaft, wäre jeder Sorge und Verantwortlichkeit um die Originale enthoben und wüsste, wenn sie letztere abgegeben hat, sie in Sicherheit. Ausserdem liegt eine besondere Garantie darin, dass Original und Doppel an verschiedenem Ort aufbewahrt werden. Wird das eine zerstört, so bleibt doch das andere, und der Geschichtsforscher muss keinen gänzlichen Verlust beklagen. Möge jeder, dem alte Urkundenschätze bekannt sind, in der angedeuteten Richtung sich betätigen; die Nachwelt wird ihm danken.

E. A. S. in der „N. Z. Z.“

Zürcherische Vereinigung für Heimatschutz. Geschäftsbericht 1913—15. (Fortsetzung.)

Basar. Für den Basar im Dörfli, der den Vertrieb von Reiseandenken bezweckte, dessen Erfolg vor kurzem zur Gründung einer bleibenden Institution in Form einer Genossenschaft den An-

lass gab, wirkten bei der Auswahl der Verkaufsobjekte Vertrauenspersonen aus allen Sektionen mit. Für die Sektion Zürich hatte der Vorstand zu diesem Zwecke Herrn Direktor Pfister vom Gewerbemuseum in Winterthur und Fräulein B. Severin in Zürich abgeordnet.

Vorlagenwerk. Die schon im letzten Geschäftsbericht erwähnten Vorrarbeiten für Beschaffung guter Vorlagen für Bauhandwerker vom Lande, im Sinne der ortsüblichen, heimatlichen Bauweise, sind seither zu einem vorläufigen Abschluss gekommen, durch Annahme der bezüglichen Anträge der Subkommission seitens des Vorstandes. Danach soll in kurzer, möglichst leichtverständlicher Form eine Baukonstruktionslehre geschaffen werden, welche für die deutsche Schweiz ein eigenes Bedürfnis ist. Es ist das sukzessive Erscheinen einzelner Hefte für die verschiedenen Handwerksgruppen vorgesehen, Konstruktions- und Detailzeichnungen mit kurzem, erläuterndem Text enthaltend. Als Verfasser konnte Herr Architekt W. Müller, Professor am kantonalen Technikum in Winterthur, gewonnen werden. Da das Unternehmen bedeutende Mittel erfordern wird, ist für den Anfang ein Heft von kleinerem Umfange, das die Spanglerarbeiten behandeln soll, in Aussicht genommen. Der Vorstand bewilligte hierfür einen vorläufigen Kredit von 800 Fr.; mit Herrn Professor Müller wurde ein Vertrag abgeschlossen, laut welchem er sich zur Abfassung des

Textes und Lieferung der Zeichnungen verpflichtete. Das Manuskript ist in Arbeit und dürfte bald zur Herausgabe bereit sein. Wann diese stattfinden wird, kann angesichts der unsicheren Zeitlage nicht vorausgesagt werden.

Eternitbauten. Zu der Eternitfrage, welche die gleiche Subkommission intensiv beschäftigte, hat der Vorstand ebenfalls Stellung genommen. In einer Eingabe an die kantonale Baudirektion hat er seine Beschlüsse und Vorschläge dieser Behörde zu gutfindender Berücksichtigung unterbreitet. Wir haben keine Veranlassung, den Eternit als Baumaterial, dessen gute Eigenschaften wir nicht erkennen, abzulehnen, oder einer stoffgerechten Verwendung desselben entgegenzutreten. Was wir bekämpfen, ist die Tendenz, mittelst Eternit anderes Material vortäuschen zu wollen, ihn durch künstliche Mittel als Surrogat für natürliche Produkte zur Verwendung zu bringen. Man lasse den Eternit da, wo er als zweckmäßig erscheint, — es gibt ja in der Baupraxis viele solcher Verwendungsarten — als das, was er ist, zur Geltung kommen. Mit Bezug auf die Eternithäuser soll zugestanden werden, dass bei einem Teil der in unserm Kanton erstellten Bauten den ästhetischen Anforderungen entsprochen wurde. Im allgemeinen wird dies überall da der Fall sein, wo die Ausführung in bewährten, von künstlerischen Gesichtspunkten geleiteten Händen liegt. Einer fabrikmässigen, schablonenhaften Entwicklung der Eternitindustrie, wie sie in einer Broschüre unter dem Titel „Eternit und Eigenheim“ in den höchsten Tönen angepriesen wurde, treten wir hingegen mit Nachdruck entgegen. Von der Auffassung ausgehend, dass zum Bodenständigen einer Bauweise auch die entsprechende Bodenständigkeit des Materials gehört, halten wir es für verfehlt, wenn ohne Rücksicht auf die Landesgegend nach bestimmten Schablonen da und dort Häusertypen entstehen, die im einen Falle vielleicht am Platze sind, im andern aber eine störende Note in das Landschaftsbild hineinbringen. Es scheint

uns deshalb eine Beurteilung von Fall zu Fall geboten. Von dieser Ansicht geleitet, machen wir in der Eingabe an die kantonale Baudirektion die Anregung, sie möchte sich seitens der Gemeinden die endgültige Beschlussnahme über Bewilligung oder Nichtgenehmigung von Eternithäusern zuweisen lassen, solange nicht bestimmte Normen aufgestellt sind, welche eine einheitliche Behandlung von Baugesuchen im ganzen Kanton ermöglichen. Solche Normen liessen sich vielleicht anlässlich der bevorstehenden Revision des Baugesetzes und unter Berücksichtigung der in der Heimatschutzverordnung festgelegten Gesichtspunkte aufstellen. — Im übrigen ersuchten wir, unter Zustellung unserer Akten, den Zentralvorstand der Schweizerischen Vereinigung, die Eternitfrage ebenfalls in den Kreis seiner Beratungen ziehen zu wollen, da sich ja die Eternitindustrie über die ganze Schweiz erstreckt, und er das geeignete Organ ist, um das wirksamste Mittel zur Verhütung von Übelständen, den Weg der Aufklärung bei Interessenten, Baubeflissenem, und den Schweizerischen Eternitwerken zu beschreiten.

Baugesetz. Die in Aussicht stehende Revision des Baugesetzes veranlasste den Vorstand zum Studium des regierungsrätlichen Entwurfes und zu einer Eingabe an die vom Kantonsrat hierfür ernannte vorberatende Kommission. Die Wünsche, die wir in dieser Eingabe zu den den Heimatschutz berührenden Paragraphen des Entwurfes formulierte, seien hier kurz angedeutet: Bekanntlich steht es den ländlichen Gemeinden frei, sich dem Baugesetz zu unterstellen oder nicht. Wir möchten nun, dass das Gesetz auch eine nur teilweise Unterstellung vorsehe, um z. B. die Anwendung der Bestimmungen über die Ortsgestaltungspläne auch solchen Gemeinden zu ermöglichen, die im übrigen dem Baugesetz nicht unterliegen. Den für den Heimatschutz besonders wichtigen Paragraphen des Entwurfes, der den Gemeinden, auch wenn sie dem Baugesetze nicht unterstellt sind, das Recht gibt, zum Schutze von Naturdenkmälern,



Lausanne

Galerie St-François, en face l'Hôtel de la Banque cantonale vaudoise

Grand Tea-Room, Restaurant

Grands salons à l'étage

Déjeuners et Dîners à prix fixe
et à la carte — Luncheons

Restauration soignée, Prix modérés, Con-
fiserie, Pâtisserie, Thés, Rafraîchisse-
ments, Vins, Bières, Liqueurs, etc. etc.

Grand Magasin de vente:

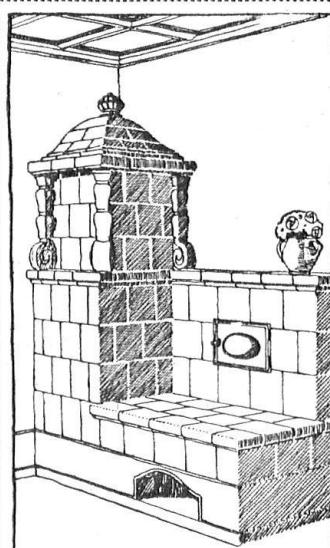
Articles de luxe pour cadeaux,
Boîtes fantaisie, etc.

Grand choix de Cakes anglais, Pâtisserie,
Bonbons fins, Chocolats, Thés renom-
més. — Expéditions pour tous pays.

Dorf und Landschaftsbildern usw. mit Genehmigung des Regierungsrates Vorschriften zu erlassen, möchten wir dahin erweitert wissen, dass die dem Baugesetz unterstellten Gemeinden hierzu die Pflicht haben sollen. Ferner sollten dem Regierungsrat gegenüber Gemeindebauten dieselben Rechte und Pflichten eingeräumt werden, welche der Entwurf für die Gemeindebehörden gegenüber Privatbauten in Aussicht nimmt. Es hat dies Bezug auf die im Interesse des vorerwähnten Schutzes mögliche Verhinderung von Bauten. In Verbindung mit diesem Paragraphen machen wir auch die Anregung, dass die Gemeinden verpflichtet werden sollten, um die jetzt schon bestehenden Heimatschutzobjekte eine neutrale Unantastbarkeitszone zu schaffen. Zu den Bestimmungen über Baubewilligung regten wir die Schaffung einer kantonalen Bauberatungsstelle an, von deren günstigem Einfluss sowohl auf die Anlage von Ortsgestaltungsplänen, als auf Projekte öffentlicher und privater Bauten wir überzeugt sind. Schliesslich wünschten wir zu den Übergangsbestimmungen einen ausdrücklichen Vorbehalt, dass durch das Baugesetz die auf Art. 182 des Einführungsgesetzes zum ZGB. gestützte Heimatschutzverordnung vom 9. Mai 1912 nicht ausser Kraft gesetzt werde. Dem kantonalen Bausekretär Herrn Dr. Fehr, der den Sitzungen der diese Eingabe vorberatenden Subkommission beiwohnte, verdanken wir die Mitwirkung aufs beste.

Boothaus am Alpenquai. Ein im Frühjahr 1914 vom Zürcher Jachtklub erstelltes Baugespann im Seebecken am Alpenquai für ein neues schwim-

mendes Boothaus erregte im Vorstande ernstliche Bedenken. Dasselbe war nicht an Stelle des bisherigen Häuschen, sondern an neuer Stelle, in der Verlängerung der Alpenstrasse-Achse, etwa 20 Meter vom Ufer entfernt, in bedeutend grösseren Dimensionen projektiert. Nachdem sich der Vorstand durch Augenschein und Einsichtnahme der Akten und Pläne orientiert hatte, entschied er sich für eine Zuschrift an den Regierungsrat, dessen wohlwollender Aufmerksamkeit er seine Bedenken unterbreitete. Gemäss § 2 der Quaiverordnung, datiert vom 25. März 1875, dürfen ausserhalb der Quaianlagen keine weiteren Landanlagen und Bauten für Privatzwecke bewilligt werden. Aus den Akten war nun nicht ersichtlich, wie der Stadtrat von Zürich und die Promenade-Kommission dazu kamen, trotz dieser Bestimmung das vorliegende Projekt in empfehlendem Sinne zu begutachten, und weshalb der Jachtklub statt des alten Standortes gerade den vorgesehenen Platz beanspruchen möchte. In voller Würdigung der Bestrebungen des Jachtklubs und Anerkennung der durch die knappe Umrisslinie des Projektes zum Ausdruck gebrachten Absicht, möglichst wenig Aussicht zu verdecken, konnten wir doch den vorgeschlagenen Standort nicht billigen, da er den reinen, ununterbrochenen Blick auf Seeufer und Alpenkette jäh und hart unterbricht. Dagegen brachten wir eine andere Stelle in Vorschlag, die nach unserer Ansicht den Bedürfnissen des Jachtklubs ebenso gut entsprechen dürfte. Von einem Entscheid seitens der Behörde ist uns bis heute nichts bekannt geworden. (Schluss folgt.)



Die Vorzüge des Kachelofens

vereinigt mit den Annehmlichkeiten der **Warmwasserheizung** bietet unser System, eine Kombination der Warmwasserheizung mit dem Kachelofen, wobei dieser in der Übergangszeit **für sich allein** geheizt werden kann. Beste und billigste Heizung für das **Einfamilienhaus** und die **Etagenwohnung**. — **Reparaturen, Umänderungen** bestehender mangelhafter Feuerungen.

Prima Referenzen

Kostenberechnungen und Besuche bereitwilligst und unverbindlich.

Fritz Lang & Co., Zürich 2
Lavaterstrasse 46 ————— **Telephon 2683**

Spezialgeschäft für Heizeinrichtungen aller Art. ☓

Einfache Schweizerische Wohnhäuser
schutz. Preis Fr. 4.80.. — Zu beziehen durch den Verlag Benteli A.-G., Bümpliz-Bern.

Aus dem Wettbewerb der Schweizerischen Vereinigung für Heimat-

Die Zeitschrift „HEIMATSCHUTZ“ erscheint gegen Ende jeden Monats; Jahresabonnement Fr. 5.— (Postabonnement Fr. 5.10); der Anzeigenpreis beträgt für die 3-gesparte Nonpareille-Zeile 50 Rappen, bei Wiederholungen tritt Ermässigung ein. — Anzeigenverwaltung, Druck und Verlag Benteli A.-G., Bümpliz-Bern.

Le „Bulletin de la Ligue pour la conservation de la Suisse pittoresque“ paraît régulièrement vers la fin de chaque mois. Abonnement annuel, directement fr. 5.—, par la poste fr. 5.10. Prix d'insertion: 50 cts. la ligne nonpareille de 3 colonnes; pour les annonces réitérées prix à convenir. — Régie des annonces et édition Imprimerie Benteli S. A., Bümpliz-Berne.